

### **Beschlussvorschlag:**

1. Im Wege des Eilbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW beschließt der Haupt- und Finanzausschuss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“ für den Bereich Gemarkung Meindorf, Flur 5, nördlich der Johann-Quadt-Straße und östlich der Straße „Auf dem Hohen Ufer“ einschließlich der Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB verkürzt auf die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der berührten Behörden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

### **einstimmig**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Verlängerung der im Bebauungsplanentwurf, jedoch nicht im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Fuß- und Radwegeverbindung nördlich der Johann-Quadt-Straße durchgängig bis an die Einmündung „Auf dem Mirzengrehn“ in alle Pläne einzubeziehen und eine zeitnahe Umsetzung anzustreben. Dabei ist zu prüfen, inwiefern auch ein städtischer Eigenbeitrag kurzfristig erfolgen könnte, da eine gleichzeitige Abwicklung der Baumaßnahmen kostengünstiger wäre als eine spätere Einzelmaßnahme.